

**- Flurneuordnungsamt -**

Austraße 17 • 74653 Künzelsau • ☎ Vermittlung 07940 18-1123 • Telefax 07940 18-1139

Az.: 32.4/5057/B 01.20

**Öffentliche Bekanntmachung**Flurbereinigung Mulfingen-Eberbach (Jagst)  
Hohenlohekreis**Flurbereinigungsbeschluss**

vom 24.07.2023

1. Das Landratsamt Hohenlohekreis -untere Flurbereinigungsbehörde- ordnet hiermit die Flurbereinigung Mulfingen-Eberbach (Jagst) als vereinfachtes Verfahren nach § 86 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) an.

Das Flurbereinigungsgebiet umfasst von der **Gemeinde Mulfingen**, Gemarkung Eberbach Teile der Gewanne Äußeres Wehr, Simmet, Steg, Untere Mühle, Wasen und Weinbergäcker, die Gewässer Jagst, Mühlgraben und Rötelbach sowie Teile der Ortslage im Bereich der Straßen Theodor-Häcker-Straße und Unterer Mühlweg.

Es wird mit einer Fläche von rd. 23 ha festgestellt. Seine Abgrenzung ist aus der Gebietskarte vom 24.07.2023 ersichtlich. Die Begründung und die Gebietskarte sind Bestandteile dieses Beschlusses.

2. An der Flurbereinigung sind beteiligt
  - als Teilnehmer die Eigentümer und die Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke. Sie bilden die Teilnehmergeinschaft.
  - als Nebenbeteiligte die Inhaber von Rechten an diesen Grundstücken sowie die Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebiets mitzuwirken haben.

Die mit der Bekanntgabe dieses Beschlusses entstehende Teilnehmergeinschaft führt den Namen "Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Mulfingen-Eberbach (Jagst)". Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und hat ihren Sitz in Mulfingen-Eberbach.

3. Dieser Beschluss mit Begründung und Gebietskarte liegt einen Monat lang - vom 1. Tag seiner öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet - im Rathaus von Mulfingen, Kirchweg 1, 74673 Mulfingen, Bürgerbüro zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.
- Die Wirkungen dieses Beschlusses treten am Tag nach der Bekanntgabe sämtlicher Unterlagen in der Gemeinde ein.
- Zusätzlich kann der Beschluss mit Begründung und Gebietskarte auf der Internetseite des Hohenlohekreis ([www.hohenlohekreis.de/de/aktuelles/bekanntmachungen](http://www.hohenlohekreis.de/de/aktuelles/bekanntmachungen)) und auf der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung im o. g. Verfahren ([www.lgl-bw.de/5057](http://www.lgl-bw.de/5057)) eingesehen werden.
- Datenschutzrechtliche Hinweise zu den personenbezogenen Daten, die im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens erhoben werden, können auf der Internetseite des Landratsamts Hohenlohekreis ([www.hohenlohekreis.de/de/buergerservice/datenschutz](http://www.hohenlohekreis.de/de/buergerservice/datenschutz)) sowie auf der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung im o. g. Verfahren ([www.lgl-bw.de/5057](http://www.lgl-bw.de/5057)) eingesehen werden.
- 4.1 Inhaber von Rechten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen, z. B. Pachtrechten, werden aufgefordert, diese Rechte innerhalb von 3 Monaten beim Landratsamt Hohenlohekreis -untere Flurbereinigungsbehörde- Austraße 17, 74653 Künzelsau anzumelden. Werden Rechte erst nach Ablauf der 3-Monats-Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Landratsamt -untere Flurbereinigungsbehörde- die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines vorbezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsakts in Lauf gesetzt worden ist.
- 4.2 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung des Landratsamtes nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
- Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung des Landratsamtes errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- Sind entgegen diesen Vorschriften Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Das Landratsamt kann den früheren Zustand, notfalls mit Zwang, wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dient.
- 4.3 Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur mit Zustimmung des Landratsamtes beseitigt werden, andernfalls muss das Landratsamt Ersatzpflanzungen anordnen.

- 4.4 Auf den in das Flurbereinigungsverfahren einbezogenen Waldgrundstücken dürfen Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, nur mit Zustimmung des Landratsamtes vorgenommen werden. Andernfalls kann diese anordnen, dass die abgeholzte oder verlichtete Fläche wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen ist.
- 4.5 Wer gegen die unter Nr. 4.2 bis 4.4 genannten Vorschriften verstößt, kann wegen Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße belegt werden.
- 4.6 Neben den unter 4.1 bis 4.4 genannten Einschränkungen gelten die Beschränkungen nach dem Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz sowie dem Naturschutzrecht (Dauergrünlandumwandlungsverbot, Biotop- und Artenschutz) unverändert weiter.

## **5. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats Widerspruch beim Landratsamt Hohenlohekreis -untere Flurbereinigungsbehörde- Austraße 17, 74653 Künzelsau oder bei jeder anderen Stelle des Landratsamts Hohenlohekreis eingelegt werden.

## **6. Begründung zum Flurbereinigungsbeschluss**

- 6.1. Die Voraussetzungen nach § 86 Abs. 1, Nr. 1, 3 und 4 FlurbG liegen vor.

Durch Bodenordnungsmaßnahmen sollen die Flurstücksgrenzen der Jagst an ihren tatsächlichen Verlauf angepasst werden und der Kocher-Jagst-Radweg soll vermessen werden. Die Eigentumsverhältnisse an Jagst, Mühlkanal und Radweg sollen sinnvoll geregelt werden.

Landnutzungskonflikte, die beispielsweise zwischen landwirtschaftlichen Interessen und ökologischen Interessen im Bereich der Uferstreifen, aber auch neben ökologisch wertvollen Bereichen bestehen, sollen aufgehoben werden.

- 6.2. Auflösung von Landnutzungskonflikten, welche durch Veränderung des öffentlichen Gewässers „Jagst“ und durch Herstellung des Kocher-Jagst-Radwegs entstanden sind. Diese können nur in einem Flurbereinigungsverfahren zweckmäßig beseitigt werden. Das Landratsamt hält bei dieser Sachlage die Anordnung der Flurbereinigung unter Berücksichtigung aller Umstände für zweckmäßig.
- 6.3. Verbesserung der Agrarstruktur durch Zusammenlegung und bessere Gestaltung der Grundstücke.
- 6.4. Die Erschließung der Grundstücke durch Wege auch rechtlich auf Dauer zu sichern und die Unterhaltung der Wegeflächen zu regeln.

6.5. Teile der Ortsrandlage von Mulfingen-Eberbach werden einbezogen, um die bodenordnerische Verbesserung der Hofstellen und der weiteren bebauten und unbebauten Grundstücke zu ermöglichen.

6.6. Durch das Flurbereinigungsverfahren ist auch eine Förderung der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung zu erwarten.

Das Landratsamt -untere Flurbereinigungsbehörde- hat in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde, der unteren Landwirtschaftsbehörde und der unteren Wasser- und Bodenschutzbehörde allgemeine Leitsätze aufgestellt über die in der Flurbereinigung zu berücksichtigenden Belange und die voraussichtlich zu verwirklichenden Maßnahmen und Ziele des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Erholungsvorsorge.

Danach sind die geplante Agrarstrukturverbesserung und die Belange der Landschaftspflege ausgewogen miteinander zu verbinden.

Das Flurbereinigungsgebiet wird unter Beachtung der bestehenden Landschaftsstruktur durch Bodenordnung neu gestaltet; dabei sollen Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft nachhaltig gesichert werden.

Bauliche Maßnahmen sind nicht vorgesehen, es sollen lediglich die Grundstücksgrenzen zum Erreichen der oben genannten Ziele angepasst werden.

6.7. Das Landratsamt hält bei dieser Sachlage die Anordnung der Flurbereinigung unter Berücksichtigung aller Umstände für zweckmäßig.

6.8. Deshalb wurde das Flurbereinigungsgebiet so begrenzt, dass Ziel und Zweck der Flurbereinigung möglichst vollkommen erreicht werden.

6.9. Die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer wurden aufgeklärt. Die gesetzlich bestimmten Behörden und Organisationen wurden gehört.

gez. Küßner

D.S.